



presserat

**Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0510/25/1-BA**

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffern 2, 8, 13**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 01.06.2025 online einen Artikel mit der Überschrift „Unternehmerin ersticht ihren Mann“. Die Unterzeile lautet „Messer-Mord in feinem Anwesen nahe der Nordsee“. Der Beitrag informiert über den gewaltsamen Tod eines 32-jährigen Unternehmers. Seine Frau hatte den Notruf gewählt und gesagt, sie habe ihren Mann schwer verletzt. Polizei und Rettungskräfte hatten den Mann dann im gemeinsamen Wohnhaus mit Stichverletzungen aufgefunden. Er starb noch vor Ort.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert die Formulierung „Messer-Mord“. Ein Mord sei nicht belegt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde die Beschwerde auf die Ziffern 8 und 13 des Pressekodex erweitert.

III. Die Rechtsabteilung sieht keine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex. Der Begriff „Messer-Mord“ sei als presseübliche, zugespitzte Überschrift zu verstehen.

Auch ein Verstoß gegen Ziffer 8 Pressekodex sei nicht erkennbar. Die Verdächtige sei durch die Schwärzung der Augenpartie im Bild nicht identifizierbar. Unabhängig davon überwiege das öffentliche Interesse an der Berichterstattung die schutzwürdigen Belange der

Beschuldigten, da es sich bei einem Tötungsdelikt um eine Straftat von erheblicher Tragweite handele, die regelmäßig ein besonderes öffentliches Interesse begründe.

Auch eine Vorverurteilung nach Ziffer 13 Pressekodex sei nicht gegeben. Die Berichterstattung mache an zahlreichen Stellen deutlich, dass es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt. So werde etwa ausgeführt: „Polizisten haben sie festgenommen. Weil sie im Verdacht steht, ihren Mann getötet zu haben.“ Damit werde die Unschuldsvermutung gewahrt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine schwere Verletzung der publizistischen Grundsätze. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Headline des Beitrages eindeutig präjudizierend ist (Ziffer 13 Pressekodex), da sie den Eindruck erweckt, als stünde die Schuld der Ehefrau des Opfers fest. Zudem wurde die Verdächtige durch ein dem Artikel beigestelltes Foto von ihr identifizierbar, woran kein begründetes öffentliches Interesse besteht (Ziffer 8 Pressekodex). Bei der Formulierung „Messer-Mord“ schließlich handelt es sich um eine zum Zeitpunkt der Veröffentlichung unbelegte Tatsachendarstellung (Ziffer 2 Pressekodex).

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 2, 8 und 13 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täterinnen und Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad der Verdächtigen oder Täterinnen und Täter, deren früheres Verhalten und die Intensität, mit der sie die Öffentlichkeit suchen.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung der Täterin oder des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, z. B. in der Richterschaft oder Staatsanwaltschaft, als Rechtsvertretung oder Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeuginnen und Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Richtlinie 13.1 – Vorverurteilung

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täterin oder Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für die Leserschaft unerheblich sind.

Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines „Medien-Prangers“ sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>